

# Vereinbarung

Zwischen der

**Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)**

und dem

**Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer SBK SG TG AR AI** (nachfolgend "SBK" genannt)

betreffend

## **Festlegung der kommunalen Restfinanzierungsansätze für ambulante Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV**

### **1. Ingress**

Basierend auf dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>1</sup>, der Krankenpflege-Leistungsverordnung<sup>2</sup> und dem kantonalen Gesetz über die Pflegefinanzierung<sup>3</sup> hat der Kanton St.Gallen in einer Verordnung<sup>4</sup> die Höchstansätze für Pflegekosten festgelegt. Dies betrifft ambulant oder stationär erbrachte, ärztlich verordnete Pflegeleistungen von Pflegefachpersonen, Spitexorganisationen, Betagten- und Pflegeheime sowie Anbieter von Tages- und Nachtstrukturen, sofern diese zugelassen sind. Zudem werden Modalitäten für die Rechnungsstellung und die Kostenrechnung bestimmt.

Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde sind zur Leistungserbringung in der ambulanten Pflege gemäss KVV Art. 49 zugelassen.

Mindestanforderungen an die Qualität der Leistungserbringung sind über Verträge der Krankenkasserverbände mit dem SBK separat geregelt, und die Mitgliedschaft im Berufsverband garantiert eine professionelle, wirksame und kompetente Pflege. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

### **2. Tarife/Rechnungsstellung**

*Verweis auf Art. 16 PFG: Die zuständige politische Gemeinde trägt die Kosten der Leistungen, die von den nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses zugelassenen Pflegefachpersonen oder von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause erbracht werden, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.*

Die vom Kanton festgesetzten Höchstansätze aus Art. 11 VO PFG sind gemäss Art. 2 Bst. c PFG auf freiberuflich tätige Pflegefachpersonen anwendbar, soweit diese über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen.

---

<sup>1</sup> SR 832.10, abgekürzt KVG

<sup>2</sup> SR 832.102, abgekürzt KLV

<sup>3</sup> sGS 331.2, abgekürzt PFG

<sup>4</sup> sGS 331.2, abgekürzt VO PFG

Der SBK und die VSGP vereinbaren, dass Pflegefachpersonen, die beim SBK als freiberuflich gemeldet sind, bei der Wohngemeinde der versicherten Person folgende Restfinanzierungsbeiträge für erbrachte Pflegeleistungen einfordern können:

KLV Art. 7	Abs. a (Abklärung und Beratung)	Fr. 34.00/Std.
	Abs. b (Behandlungspflege)	Fr. 34.00/Std.
	Abs. c (Grundpflege)	Fr. 34.00/Std.

**Abzüge** vom Pauschalbetrag von Fr. 34.00/Std.:

- Im Normalfall: Fr. 15.35 pro Tag (Rechnungsbeispiel im Anhang).
- Fr. 15.35 pro Tag bei Unfällen von Erwachsenen, die über eine Zusatzversicherung der Krankenkasse versichert sind (oft bei Erwerbslosen und Rentnern).
- **Keinen** Abzug gibt es bei Kindern bis zum 18. Altersjahr.
- **Keinen** Abzug gibt es bei Mutterschaft und Wochenbett (sofern die Dienstleistung von einer Pflegefachfrau mit Berufsausübungsbewilligung erbracht wurde).

**Keine** Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinden gibt es:

- Bei Dienstleistungen, die von Hebammen erbracht werden, welche nicht gleichzeitig Pflegefachfrauen mit Berufsausübungsbewilligung sind.
- Bei Dienstleistungen, die über IV, UVG (z.B. SUVA) oder MV (Militärversicherung) abgerechnet werden. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen, die nichts mit dem KVG zu tun haben. Das Pflegefinanzierungsgesetz bezieht sich ausschliesslich auf das KVG.

Diese Leistungen können nur eingefordert werden, wenn die Leistungspflicht des Krankenversicherers für den OKP-Beitrag gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV gegeben ist. Die Gemeinde erhält zu Kontrollzwecken jeweils eine Kopie der ärztlichen Verordnung (gleiches Formular wie für den Krankenversicherer). Rückfragen der betroffenen Gemeinde beim Krankenversicherer sind möglich. Die Erträge aus der Patientenbeteiligung gemäss Art. 15 PFG werden, wie weiter oben beschrieben, für die Kalkulation des Restfinanzierungsanspruches vom Produkt der verrechneten Stunden und der vereinbarten Restfinanzierungsansätze abgezogen.

Die Rechnungsstellung über die hier vereinbarten Restfinanzierungsbeiträge erfolgt direkt an die Wohngemeinde der versicherten Person, monatlich oder quartalsweise, wobei die Rechnung bis zum 20. des folgenden Monats bei der zuständigen Stelle der Gemeinde einzureichen ist. Nicht zur Abrechnung eingereichte Restfinanzierungsansprüche erlöschen 15 Monate nach der Leistungserbringung. Gemeinde, versicherte Person und Krankenversicherer erhalten jeweils, unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzvorschriften, eine ihrer Zahlungs- und Kontrollpflicht angepasste, detaillierte Aufstellung der Kosten. Bei einer grossen Anzahl Abrechnungen in derselben Periode kann die Gemeinde eine Sammelrechnung verlangen.

Freiberufliche Pflegefachpersonen führen eine separate Buchhaltung mit einem Geschäftsabschluss, welcher Aufschluss gibt über Aufwendungen, entsprechend einer Kostenrechnung. Die VSGP kann für die Gemeinden Einsicht in die detaillierte Jahresrechnung verlangen.

### Datenschutz

Die Klienteninformation betreffend Rechnungsstellung an die Wohngemeinde erfolgt durch die Leistungserbringerin. Sie informiert den Leistungsempfänger schriftlich, dass sein Name und Adresse, ohne Angaben des Leistungsgrunds, auf der Rechnung aufgeführt werden. Falls der Klient dies nicht will und als Selbstzahler auftreten will, ist dieser Wunsch zu berücksichtigen und der Gemeinde darf kein Beitragsantrag gestellt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Rechnungen bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingereicht werden müssen; diese untersteht dem Amtsgeheimnis.

### **Zulassung zu Akut- und Übergangspflege**

Freiberuflich tätige Pflegefachpersonen können Akut- und Übergangspflege erbringen und abrechnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Rechnungsstellung und Kostenübernahme erfolgen gemäss Vorgaben des Kantons.

## **3. Zusammenarbeit**

**Partnerschaftlichkeit:** Alle Beteiligten – Gemeinde, örtliche Spitex-Organisation und freiberufliche Pflegefachpersonen – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

**Unternehmerische Freiheiten:** Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Leistungserbringerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

**Wirtschaftlichkeit:** Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, die ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **4. Beitritt der Gemeinden zu dieser Vereinbarung**

Durch schriftliche Erklärung können politische Gemeinden im Kanton St.Gallen dieser Vereinbarung beitreten. Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Gemeinde zur Anwendung der vereinbarten Tarife gemäss Ziffer 2.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Gemeinde zur Anwendung der vereinbarten Tarife gemäss Ziffer 2. Für Gemeinden, die dieser Vereinbarung nicht beitreten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und kantonaler Ebene.

Der Beitritt der freiberuflichen Pflegefachleute erfolgt automatisch, sofern sie Mitglied beim SBK sind.

Diese Vereinbarung wird auf Begehren einer Vertragspartei überprüft bzw. überarbeitet. Für die Überprüfung sind vom jeweiligen Leistungserbringer folgende Daten vorzulegen:

- Die Daten, welche dem kantonalen Spitex-Verband für statistische Zwecke zugestellt werden, sind gleichzeitig dem zuständigen VSGP-Vertreter (derzeit M. Müller, GP Lichtensteig zuzustellen).
- Kostenrechnungen/Jahresabschluss mit Kontenübersicht zur Einschätzung der Kosten.

## 5. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung von per 1.1.2020 und tritt nach der Genehmigung der zuständigen Instanzen der beiden Vertragspartner rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Sie setzt die Vorgaben der Pflegefinanzierung des Bundes sowie der kantonalen Anschlussgesetzgebung um.

Beide Seiten können während der Vertragsdauer im gegenseitigen Einverständnis Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung schriftlich vereinbaren.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

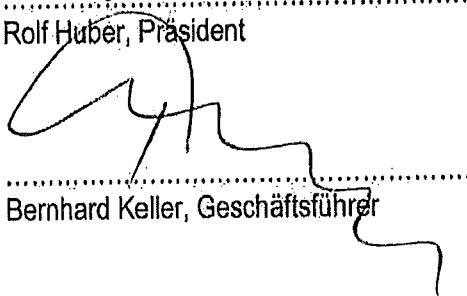
Hat eine Gesetzesänderung von Bund und Kanton Einfluss auf die Leistungsvereinbarung, bedingt dies eine neue Vereinbarung und die alte wird ungültig. Die neue Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

St.Gallen, Februar 2023

**VSGP**



.....  
Rolf Huber, Präsident



.....  
Bernhard Keller, Geschäftsführer

**SBK SG TG AR AI**

.....  
Cornelia Hartmann, Präsidentin

.....  
Edith Wohlfender, Leiterin Geschäftsstelle

## Anhang: Berechnungsbeispiele

Berechnungsbeispiel Tag 1 (erwachsene Person)	Betrag	gerundet
Pflegefachfrau leistet 0.75 h Abklärung/Beratung Art. 7a Abs. 1 lit. a KLV	CHF 57.68	
Pflegefachperson leistet 1.5 h Grundpflege Art. 7a Abs. 1 lit. c KLV	CHF 78.90	
Patientenbeteiligung von 20% nach Art. 15 Abs. 1 PFG, max. 15.35	CHF 15.35	
Rechnung der Pflegefachfrau an Patient/in	CHF 151.93	CHF 157.70
<b>Von Krankenkasse zu vergütende Leistungen gem. vorstehend</b>	<b>CHF 136.58</b>	
Abzgl. Selbstbehalt Patient/in von 10% (Art. 64 Abs. 2 lit. b KVG)	CHF 13.66	
<b>Vergütung an Patient/in</b>	<b>CHF 122.92</b>	<b>CHF 122.90</b>
<b>Kostentragung Patient/in</b>		
Selbstbehalt	CHF 13.66	
Patientenbeteiligung	CHF 15.35	
<b>Total Patient/in</b>	<b>CHF 29.01</b>	<b>CHF 29.00</b>
<b>Restfinanzierung Gemeinde</b>		
Restfinanzierung 2.25 h durch Gemeinde gemäss Vereinbarung	CHF 56.14	
Abzug: Patientenbeteiligung max. CHF 15.35 pro Tag	CHF 15.35	
<b>Saldo Restfinanzierung am Tag 1</b>	<b>CHF 40.79</b>	<b>CHF 40.20</b>

76.50  
15.35  
61.15

Berechnungsbeispiel Tag 2 (erwachsene Person)	Betrag	gerundet
Pflegefachperson leistet 1 h Grundpflege Art. 7a Abs. 1 lit. c KLV	CHF 52.60	
Patientenbeteiligung von 20% nach Art. 15 Abs. 1 PFG, max. CHF 15.35	CHF 10.52	
Rechnung der Pflegefachfrau an Patient/in	CHF 63.12	CHF 63.10
<b>Von Krankenkasse zu vergütende Leistungen gem. vorstehend</b>	<b>CHF 52.60</b>	
Abzgl. Selbstbehalt Patient/in von 10% (Art. 64 Abs. 2 lit. b KVG)	CHF 5.26	
<b>Vergütung an Patient/in</b>	<b>CHF 47.34</b>	<b>CHF 47.35</b>
<b>Kostentragung Patient/in</b>		
Selbstbehalt	CHF 5.26	
Patientenbeteiligung	CHF 10.52	
<b>Total Patient/in</b>	<b>CHF 15.78</b>	<b>CHF 15.80</b>
<b>Restfinanzierung Gemeinde</b>		
Restfinanzierung 1 h durch Gemeinde gemäss Vereinbarung	CHF 34.00	
Abzug: Patientenbeteiligung 20 % max. CHF 15.35 pro Tag	CHF 10.52	
<b>Saldo Restfinanzierung am Tag 2</b>	<b>CHF 23.48</b>	<b>CHF 23.50</b>

✓

Berechnungsbeispiel Tag 3 (erwachsene Person)	Betrag	gerundet
Pflegefachperson leistet 2 h Grundpflege Art. 7a Abs. 1 lit. c KLV	CHF 105.20	
Patientenbeteiligung von 20% nach Art. 15 Abs. 1 PFG; max. 15.35	CHF 15.35	
Rechnung der Pflegefachfrau an Patient/in	CHF 120.55	CHF 120.55
<b>Von Krankenkasse zu vergütende Leistungen gem. vorstehend</b>	<b>CHF 105.20</b>	
Abzgl. Selbstbehalt Patient/in von 10% (Art. 64 Abs. 2 lit. b KVG)	CHF 10.52	
<b>Vergütung an Patient/in</b>	<b>CHF 94.68</b>	<b>CHF 94.70</b>
<b>Kostentragung Patient/in</b>		
Selbstbehalt	CHF 10.52	
Patientenbeteiligung	CHF 15.35	
<b>Total Patient/in</b>	<b>CHF 25.87</b>	<b>CHF 25.85</b>
<b>Restfinanzierung Gemeinde</b>		
Restfinanzierung 2h durch Gemeinde gemäss Vereinbarung	CHF 68.00	
Abzug: Patientenbeteiligung 20%, max. CHF 15.35 pro Tag	CHF 15.35	
<b>Saldo Restfinanzierung am Tag 3</b>	<b>CHF 52.65</b>	<b>CHF 52.65</b>

✓

Leistungserbringer

Versicherte Person

Zeitraum

Pflegeleistungen

Tag	7a Abklärung Beratung Min.	7b Untersuchung Behandlung Min.	7c Grundpflege Min.	7a Fr. 34.00	7b Anteil Gem. Fr. 34.00	7c Fr. 34.00	7a OKP-Beitrag Fr. 76.90	7b Krankenversicherer Fr. 63.00	7c Fr. 52.60	Beitrag der vers. Person max. Fr. 15.35	Gemeinde- gesamt- beitrag	Krankenvers. gesamt beitrag	Gesamt beitrag
01	45		90	25.50	-	51.00	57.70	-	78.90	15.35	61.15	136.60	213.10
02			60	-	-	34.00	-	-	52.60	10.50	23.50	52.60	86.60
03			120	-	-	68.00	-	-	105.20	15.35	52.65	105.20	173.20
04			30	17.00	-	17.00	38.45	-	26.30	0.00	34.00	64.75	98.75
05			120	-	-	68.00	-	-	105.20	0.00	68.00	105.20	173.20
06													
07													
08													
09													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													
31													
Total	1.25	0.00	7.00	42.50	-	238.00	96.15	-	368.20	41.20	239.30	464.35	744.85

Beispiel 1  
 Beispiel 2  
 Beispiel 3  
 Beispiel Wochenbettpflege  
 Beispiel Kinderpflege

Datum:  Unterschrift:

# Neues Datenschutzgesetz: Ist Ihre Organisation bereit?

**Am 1. September 2023 tritt in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz (nDSG) in Kraft. Das aktuelle Bundesgesetz über den Datenschutz (nDSG) der Schweiz aus dem Jahr 1992 ist in die Jahre gekommen.**

Aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung ist das bisherige Datenschutzgesetz veraltet und nicht mehr zeitgemäss. Google und Facebook sowie iPhone und Smartphone haben Einzug gehalten und mit ihnen neue datenschutzrechtliche Herausforderungen. Das totalrevidierte Datenschutzgesetz des Bundes berücksichtigt die veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse entsprechend den europäischen Anforderungen.

Die Gesetzesrevision stellt höhere Anforderungen an die *Governance* von Datenverarbeitern, also an den Umgang von Organisationen mit Daten. Sie stärkt aber gleichzeitig auch die *Betroffenenrechte*. Im Zentrum stehen dabei,

- die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses über die jeweiligen Datenverarbeitungen innerhalb der Organisation.
- die Transparenz bei der Nutzung und der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten. Diese soll verbessert und gleichzeitig die Selbstbestimmung von betroffenen Personen über ihre Daten gestärkt werden.
- eine Regulierung der sogenannten Profilbildung für Werbezwecke, z. B. im Zusammenhang mit dem Website-Tracking, der Nutzung von Social Media usw.
- die Stärkung der Prävention sowie der Eigenverantwortung von Datenbearbeitern.

Für Nonprofit-Organisationen (NPO) heisst dies, sich im Hinblick auf das neue Datenschutzgesetz zu rüsten. Oft haben sie es mit sogenannten «besonders schützenswerten Personendaten» zu tun (Gesundheitsdaten, Daten über politische oder religiöse Anschauungen, Angaben zur Zugehörigkeit einer Ethnie usw.). Da gilt es wachsam zu sein, um möglichen Reputationsrisiken, z. B. seitens von Geldgebern, gezielt vorbeugen zu können.

## **Sind Sie fit für die Anforderungen des neuen Datenschutzgesetzes?**

Reagieren Sie rechtzeitig, um für die neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen bereit zu sein. Wir von der *verbander gmbh* führen Sie dank unseres Erfahrungshintergrunds im Datenschutzmanagement kooperativ und effizient durch diesen Prozess.

## **Unser Angebot**

Wir unterstützen Ihre Organisation gerne dabei,

- die praxisorientierte Grundlage eines Datenverarbeitungsinventars für die Bearbeitungsvorgänge Ihrer Organisation zu etablieren.
- ein Vorgehen zum Schutz von besonders schützenswerten Daten umzusetzen.
- bestehende Datenschutzerklärungen zu aktualisieren.
- datenschutzfreundliche Voreinstellungen auf Ihrer Webseite zu realisieren.
- Ihre Datenverarbeitungsverträge mit Dritten (z. B. IT-Lieferanten/-Supportern) zu prüfen.
- Prozesse zu regeln im Falle von Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschgesuchen.
- die «Datensicherheit» in der eigenen Organisation zu gewährleisten.

**Kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne.**

**verbander**

verbander gmbh  
Goethestrasse 34,  
CH-9008 St.Gallen  
071 242 67 60  
info@verbander.ch  
www.verbander.ch

## Pflegevereinbarung

zwischen (Senior/Seniorin)

Herr  Frau

Name: .....

Vorname: .....

Strasse / Hausnummer: .....

PLZ / Ort: .....

und (dipl. Pflegefachperson)

Herr  Frau

Name: .....

Vorname: .....

Strasse / Hausnummer: .....

PLZ / Ort: .....

---

Leistung umschreiben

Information zur allgemeinen Bedingungen mit den Gemeinden

**Datenschutz**

Die Klienteninformation betreffend Rechnungsstellung an die Wohngemeinde erfolgt durch die Leistungserbringerin. Sie informiert den Leistungsempfänger schriftlich, dass sein Name und Adresse, ohne Angaben des Leistungsgrunds, auf der Rechnung aufgeführt werden. Falls der Klient dies nicht will und als Selbstzahler auftreten will, ist dieser Wunsch zu berücksichtigen und der Gemeinde darf kein Beitragsantrag gestellt werden.

---

Ort und Datum

Unterschrift



## **Merkblatt zum Datenschutz Spitex**

### **Dieses Merkblatt richtet sich an das gesamte Spitex-Personal**

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Spitex Dienstleistungen ist unbedingt auf einen datenschutzkonformen Umgang mit Personendaten von betroffenen Klientinnen und Klienten zu achten.

(Querverweis: Leitfaden Datenschutz Spitex Thurgau, Datenschutzbeauftragter Kanton Thurgau, Frauenfeld, März 2018)

### **Einleitung**

- Weshalb ist Datenschutz im Zusammenhang mit Spitex so wichtig?  
Weil Informationen über eine Person und deren gesundheitliche Probleme zu den sensiblen Daten gehören und daher besonders empfindlich sind gegen allfällige Verletzungen.

### **Verschwiegenheit der Spitex-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter**

- Das Spitex-Personal ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und untersteht dem Berufsgeheimnis. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt selbstverständlich auch, nachdem keine Spitex-Leistungen mehr beansprucht werden respektive auch, wenn die Person nicht mehr für Spitex tätig ist. Damit ist ein wesentlicher Schutz errichtet gegen die Beeinträchtigung von Interessen der Klientinnen und Klienten und insbesondere gegen eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte.

### **Datenschutzrechtliche Problemkreise**

- Das Datenschutzrecht gilt für alle Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit der Erbringung von Hilfe- und Pflegeleistungen durch die Spitex.
- Die erhobenen Daten betreffen den Bereich "Gesundheit" und sind somit als besonders schützenswert einzustufen. Als Konsequenz muss mit diesen Daten besonders sorgfältig umgegangen, eine unbefugte Kenntnisnahme besonders rigoros verhindert werden.
- Daten dürfen nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person erhoben werden.
- Es sind nur Informationen zu erheben, welche für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind (§ 4 Abs. 3 TG-Datenschutzgesetz). Die Pflege-Fachpersonen dürfen nur Informationen erheben, die mit ihrem Auftrag übereinstimmen. Das Abklärungs- und Assessmentinstrument RAI-Home-Care resp. interRAI HomeCare (ab 2019) ist flexibel an die Situation der Klientin oder des Klienten anzupassen.

Das Abklärungsinstrument ist nicht als Checkliste zu verwenden, die es vollumfänglich auszufüllen gilt. Personalien wie Konfession, Beruf, Zivilstand und Lebensformen dürfen nicht routinemässig erfragt werden. Das Gespräch soll mit offenen Fragen geführt werden, damit die Befragten die Möglichkeit haben, ihre Informationen inhaltlich und mengenmässig zu dosieren.

### **Für die Bedarfsabklärung bedeutet das zusammengefasst:**

- Die Einträge sind so kurz und sachlich als möglich und so ausführlich wie unbedingt nötig zu halten. Es sind nicht Angaben auf Vorrat zusammenzutragen.
- Bei der Befragung für die notwendigen Angaben ist die Privatsphäre der betroffenen Person zu respektieren.
- Allenfalls ist es angezeigt, die Klientin oder den Klienten über die Vertraulichkeit der gegebenen Angaben ausdrücklich zu informieren.
- Die benötigten Daten sind (wie § 7 Abs. 1 TG-DSG ausdrücklich anordnet) - soweit irgend möglich - bei der betroffenen Person einzuholen, und nicht bei Dritten (z. B. bei Nachbarn). Dies auch darum, weil nur dann die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung eingeholt werden kann. Nur in Ausnahmesituationen soll auf Informationen von Drittpersonen zurückgegriffen werden; und auch in solchen Fällen sind diese Dritten sorgfältig auszuwählen (z. B. nächste Angehörige, Arzt).

- Da es sich um besonders schützenswerte Daten handelt, ist sicherzustellen, dass wirklich nur die mit der Ausführung der Spitex-Leistungen betrauten Personen Einblick in die Unterlagen erhalten. Entsprechend sind mit geeigneten Massnahmen (wie Einschliessung in abschliessbare Behälter, softwaremässiges Bearbeitungskonzept, angemessener Passwortschutz) abzusichern, damit heikle Daten nicht zur Kenntnis unberechtigter Dritter gelangen.
- Die Akten sind datenschutzkonform zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Analog der Regelung in den Spitälern sollen sie höchstens 10 Jahre aufbewahrt werden.
- Zur Datenbekanntgabe an Dritte (Arzt, Angehörige, Pfarrer/Seelsorger, Nachbarn, etc.) besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage. Soll in einem Fall eine Drittperson orientiert werden, so ist grundsätzlich das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.
- Die betroffene urteilsfähige Person (bei urteilsunfähigen Personen steht dieses Recht dem gesetzlichen Vertreter zu) hat grundsätzlich und voraussetzungslos ein Recht, die von der zuständigen Beraterin ausgefüllten Unterlagen - wie auch ihr gesamtes Dossier - jederzeit einzusehen. Von der Einsicht ausgenommen sind lediglich private Notizen der zuständigen Pflegeperson.

Weinfelden, April 2002, ergänzt 2006/Überarbeitung 2018